

Studienordnung Bachelor of Science in Informatik

vom 1. Februar 2018
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang Informatik
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art 1 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangleitung „Bachelor-Studiengang Informatik“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- 2 Sie gilt für den Studiengang Bachelor-Studiengang Informatik der Fernfachhochschule Schweiz ab Jahrgang 2017.
- 3 Sie basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- 4 Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art 2 Studienziel

- 1 Im Studium der Informatik befassen sich die Studierenden mit der Planung, Entwicklung, Implementierung und dem sicheren und effizienten Betreiben von rechnergestützten Informations- und Kommunikationssystemen.
- 2 Der Studiengang Informatik qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Management von Informatikprojekten und der Entwicklung und Betreuung von Informatiksystemen.

Art 3 Abschluss

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Informatik erlangen die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Bachelor of Science in Informatik; dieser Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen.

Art 4 Module und Modulgruppen

- 1 Das Curriculum besteht aus Pflicht-, Kern- und Wahlmodulen.
- 2 Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- 3 Die Module sind Modulgruppen zugeteilt.
- 4 Pflichtmodule müssen obligatorisch belegt werden.
- 5 In einem Semester werden in der Regel 20 ECTS absolviert.
- 6 In der Regel werden die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- 7 Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen.
- 8 Pro bestandenes Modul werden in der Regel 5 ECTS erworben.
- 9 Studierende, welche ein Modul nicht erfolgreich abschliessen, erhalten ein Ersatzmodul, welches von der Studiengangleitung definiert wird. Es dürfen maximal drei Module durch ein Ersatzmodul ersetzt werden.

Art 5 Übertritt in folgendes Studienjahr

Der Übertritt in ein folgendes Studienjahr ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Module offen sind.

Art 6 Bachelorthesis

Die Studierenden können die Bachelor-Thesis beginnen, wenn Sie sie alle ECTS-Punkte aus den vorangehenden Semestern erworben haben, also mindestens 155 ECTS erlangt haben. Ausnahmen können mit Auflagen durch die Studiengangsleitung zugelassen werden. Werden diese Auflagen vor Abschluss der Thesis zum regulären Termin nicht erfüllt, muss die Thesis abgebrochen werden.

Art 7 Abschlussnote

Zur Berechnung der Abschlussnote werden die erbrachten Leistungsnachweise in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- 1 Die Pflicht-, Kern- und Wahlmodule
- 2 Die erfolgreich abgeschlossenen Module zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Modulgruppen, in der Reihenfolge ihres Abschlusses
- 3 Übrige erfolgreich abgeschlossene Module bis zur Erreichung von 180 ECTS-Punkten, in der Reihenfolge ihres Abschlusses.
- 4 Weitere erfolgreich abgeschlossene Module über die erforderlichen 180 ECTS-Punkte werden nicht in der Abschlussnote berücksichtigt, sondern separat ausgewiesen.

Art 8 Modulnoten

- 1 Für jedes Modul wird im Modulplan festgelegt, aus welchen Teilnoten eine Modulnote besteht (Modulprüfung, Modulprüfung und Erfahrungsnote, spezielle Regelungen für Projektarbeit, Seminararbeit und Bachelor-Thesis).
- 2 Falls neben der Modulprüfung noch weitere Teil- oder Erfahrungsnoten bzw. semesterbegleitende Leistungen vorgesehen sind, so wird die Gewichtung der Modulprüfung und aller anderen Teil- und Erfahrungsnoten für die Modulnote im Modulplan festgelegt.
- 3 Falls eine Teilnote ungenügend ist und die Modulgesamtnote insgesamt ungenügend ist, muss eine Nachprüfung absolviert werden.
- 4 Die Form der Modulprüfung und Nachprüfung können voneinander abweichen. Beide werden im Modulplan festgelegt.

Art 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingsemester 2018 in Kraft.

Brig, 1. Februar 2018

Gez. Dr. Oliver Kamin
Leiter des Departements Informatik

Anhang

Der Anhang enthält folgende Themen:

- Anrechenbare Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule abgelegt wurden

A.1 Anrechenbare Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule abgelegt wurden

Neben den in Art. 4 der Rahmenstudienordnung erwähnten, extern erbrachten Studienleistungen werden auch die folgenden Zertifikate anerkannt:

- Sun Certified Developer for the Java Platform: ersetzt OOP

Andere extern erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von der Studiengangsleitung ebenfalls angerechnet werden.